

# Sibratsgfäll

## bregenzerwald



**Vorsorgemappe**

Hilfe für den Notfall

# Vorwort - “Die Zukunft im eigenen Sinn gestalten”



Liebe Sibratsgfäller Mitbürger!

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, wichtige Fragen nicht mehr selbst beantworten zu können. Sorgen Sie rechtzeitig vor, dass Ihr Wille auch dann beachtet wird, wenn Sie vorübergehend oder andauernd zur eigenen Willensäußerung nicht fähig sind. Sie benötigen dann die Hilfe anderer, um Ihre Angelegenheiten zu regeln und Entscheidungen zu treffen. Mit dieser Vorsorgemappe können Sie wichtige Informationen weiter geben, damit Ihnen bei Bedarf schnell und sachgerecht nach Ihren Vorstellungen geholfen werden kann. Die Mappe liegt zur Abholung im Gemeindeamt auf und kann bei Bedarf geändert oder ersetzt werden.

Sie bestimmen durch die Eintragung Ihrer Daten was im Notfall geschehen soll. Lassen Sie sich Zeit beim Ausfüllen der Blätter. Überlegen Sie gut, was für Sie wichtig ist. Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbst bestimmte Lebensführung möglich. Informieren Sie Ihre Angehörigen oder Ihre Vertrauenspersonen, wo Sie die Vorsorgemappe aufbewahren. Die Vorsorgemappe ist ein nützlicher und unentbehrlicher Helfer, nicht nur für Senioren. Ich empfehle sie bewusst auch jungen Erwachsenen.

Ein Dank gilt der Stadt Feldkirch für die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie dem Obmann des Seniorenbundes Sibratsgfäll, Herrn Roland Thurnher, der die Idee der Vorsorgemappe an mich herangetragen hat.

Ich bin mir sicher, dass wir unser Leben viel entspannter genießen können, wenn wir das, was wir einmal hinterlassen möchten, aufgeschrieben und geordnet haben.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Konrad Stadelmann'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Bürgermeister  
Konrad Stadelmann

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort - "Die Zukunft im eigenen Sinn gestalten"

<b>1</b>	<b>Wichtige Telefonnummern</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Persönliche Daten</b>	<b>5</b>
2.1	Persönliche Daten	5
2.2	Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind	6
2.3	Ärzte, Apotheke	7
2.4	Impfungen, Organspende, Allergien, Medikamente	8
<b>3</b>	<b>Finanzen und Versicherungen</b>	<b>9</b>
3.1	Einkommen	10
3.2	Ersparnisse	11
3.3	Versicherungen	12
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	13
3.5	Unterstützung	14
<b>4</b>	<b>Pflege und Betreuung</b>	<b>15</b>
4.1	Sozialsprengel Vorderwald	15
<b>5</b>	<b>Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft</b>	<b>18</b>
5.1	Patientenverfügung	18
5.2	Vorsorgevollmacht	19
5.2.1	Allgemeines	19
5.2.2	Formvorschriften bei Vorsorgevollmachten	20
5.3	Sachwalterschaft	21
<b>6</b>	<b>Nachlassregelung</b>	<b>22</b>
6.1	Testament	22
6.2	Eigenhändiges Testamnet	23
6.3	Fremdhändiges Testamnet	23
6.4	Bestattung	25
6.5	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	27

# 1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

## Vorsorgevollmacht

Feuerwehr	Notruf 122
Rettungsdienst	Notruf 144
Polizei	Notruf 133
Euro-Notruf	Notruf 112
Krankentransport	201-2500
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	141
Apothekennotdienst	141
Apotheke Telefon:	Telefon: _____

Hausarzt Name:	Telefon:
_____	_____

Zahnarzt Name:	Telefon:
_____	_____

Pfarramt	05513/6208 _____
----------	---------------------

Sozialsprengel	05513/4101-24
----------------	---------------

Krankenpflegeverein Sibratsgfäll	05513/2773
----------------------------------	------------

# 2 Persönliche Daten

## 2.1 Persönliche Daten

### Persönliche Daten

Vorname:

---

Name:

---

Geburtsname:

---

Geburtsdatum:

---

Geburtsort:

---

Staatsangehörigkeit:

---

Pass-/Ausweis-Nr.:

---

Familienstand:

---

Konfession:

Blutgruppe:

---

Straße/Hausnummer:

---

PLZ/Wohnort:

---

Telefon Festnetz:

---

Telefon Mobil:

---

E-Mail:

---

**2.2 Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind****Kontakt Daten von:** \_\_\_\_\_

Vorname:	Name:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	
_____	

**Kontakt Daten von:** \_\_\_\_\_

Vorname:	Name:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:
_____	_____
Telefon Festnetz:	Telefon Mobil:
_____	_____
E-Mail:	
_____	

## 2.3 Ärzte, Apotheke

### Hausarzt

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

### Weitere Ärzte

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____

### Apotheke

Name:	Telefon, Fax:
_____	_____
Straße/Hausnummer:	PLZ/Ort:
_____	_____
Ich bin von der Rezeptgebühr befreit:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 2.4 Impfungen, Organspende, Allergien, Medikamente

### Impfung

Impfpass vorhanden:  ja  nein

Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis:

---

---

### Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung, d.h. jeder kann Organspender werden, der sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat. Der Widerspruch wird durch eine Eintragung im Widerspruchsregister ([www.goeg.at/de/Widerspruchsregister](http://www.goeg.at/de/Widerspruchsregister)) geregelt. Information und Eintragung: Telefon: 01/515 61, E-Mail: [wr@goeg.at](mailto:wr@goeg.at)

### Allergien

Allergiepass vorhanden:  ja  nein

Bekannte Allergien:

---

---

Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten::

---

---

**Medikamentennachweis**

Name des Medikaments:	Datum	Einnahmezeit:			
		morgens	mittags	abends	nachts
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3 Finanzen und Versicherungen

Geld ist in jedem Lebensabschnitt ein wichtiges Thema. In diesem Kapitel erstellen Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen. Und Sie erfahren, auf welche Zuschüsse und Beihilfen Sie unter Umständen Anspruch haben.

**Kontoführende Bank**

**(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)**

Name der Bank:

\_\_\_\_\_

Kontonummer:

\_\_\_\_\_

### Kontoführende Bank (zweites Konto)

Name der Bank:

---

Kontonummer:

---

### 3.1 Einkommen

Was?	Auszahlende Stelle	Telefon/Fax/E-Mail
Lohn/Gehalt:	<hr/>	<hr/>
Eigenpension:	<hr/>	<hr/>
Witwen-/ Witwerpension:	<hr/>	<hr/>
Firmen- pension:	<hr/>	<hr/>
Private Zusatzpension:	<hr/>	<hr/>
Private Zusatzpension:	<hr/>	<hr/>
Miet- einnahmen:	<hr/>	<hr/>
Wohnbeihilfe:	<hr/>	<hr/>
Pflegegeld:	<hr/>	<hr/>
Sonstiges:	<hr/>	<hr/>
	<hr/>	<hr/>
	<hr/>	<hr/>

**3.2 Ersparnisse**

Was? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch: _____	_____
Sparbuch: _____	_____
Bausparvertrag: _____	_____
Bausparvertrag: _____	_____
Lebensversicherung: _____	_____
Lebensversicherung: _____	_____
Wertpapiere: _____	_____
Wertpapiere: _____	_____
Sonstiges: _____ _____ _____	_____ _____ _____

**3.3 Versicherungen**

Was? Versicherungsgesellschaft	Polizze- nummer	Ansprechpartner mit Telefon
Haushaltsversicherung	_____	_____
Feuerversicherung:	_____	_____
Eigenheimversicherung:	_____	_____
Kfz-Haftpflichtversicherung:	_____	_____
Kaskoversicherung:	_____	_____
Lebensversicherung:	_____	_____
Unfallversicherung:	_____	_____
Private Krankenversiche- rung:	_____	_____
Rechtsschutzversicherung:	_____	_____
Sterbeversicherung:	_____	_____
Sonstiges:	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

### 3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

#### Bankkonten

Wenn der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt. Bei einem Einzelkonto ist nur der Kontoinhaber verfügungsberechtigt. Stirbt dieser, wird das Konto gesperrt. Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jeder Kontoinhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden. Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

#### Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat. Der Nachlass kann unbeding und beding angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erben auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erben nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden. Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen des Verstorbenen genau anzuschauen und Kontakt mit dem Versicherungsvertreter bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

**Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder beim Notar bzw. Rechtsanwalt.**

Siehe auch Kapitel 6 Nachlassregelung.

### 3.5 Unterstützung

#### Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension“. Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbeziehern auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst. Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

#### Mindestsicherung

Personen, die keinen Pensionsanspruch und kein anderweitiges Einkommen haben, können Mindestsicherung beantragen. Die Mindestsicherung dient zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten. Anträge können Sie beim Gemeindeamt einreichen.

#### Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig. Anträge zur Wohnbeihilfe erhalten Sie im Gemeindeamt.

#### Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Ob, wann und wie hoch der Heizkostenzuschuss ist, wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt. Nähere Informationen erhalten Sie im Gemeindeamt.

#### Befreiung von der Fernseh- und Radiogebühr Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt werden. Gleichzeitig kann ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) beantragt werden. Ausschlaggebend ist, ob das monatliche Einkommen abzüglich Miete und Familienbeihilfe unter einem Richtwert ist. Antragsformulare gibt es im Gemeindeamt.

#### Befreiung von der Rezeptgebühr und von der e-card Gebühr

Folgende Personengruppen werden von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen mit geringem Einkommen.
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.
- Die jährliche Rezeptgebührenbelastung ist mit 2 % der Nettopension gedeckelt. Darüber hinaus wird automatisch keine Rezeptgebühr mehr verrechnet.

Anträge können beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

#### Finanzielle Aspekte der Pflege

Pflege kostet Geld. Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben, erfahren Sie beim Hausarzt und ihrer zuständigen Sozialversicherung.

# 4 Pflege und Betreuung

## 4.1 Sozialsprengel Vorderwald

### Geschäftsstelle

Im Büro der Geschäftsführung laufen alle Fäden aus den Gemeinden und der Anbieter zusammen. Die ambulanten Dienste werden hier verwaltet, alle Anbieter vernetzt und neue Angebote und benötigte Leistungen entwickelt. Telefon: 05513/4101-15, E-Mail: gf@sozialsprengel-vorderwald.at; Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 8-12 Uhr

### Hauskrankenpflege

Die MitarbeiterInnen der Hauskrankenpflege leisten medizinische Pflege, Grundpflege, Beratung und Begleitung von Patienten und Angehörigen. Ihre Arbeit versteht sich grundsätzlich als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie ermöglichen ein würdevolles Leben möglichst lange in vertrauter Umgebung.

### Krankenpflegeverein Sibratsgäll

Die Basis unserer vorbildlich funktionierenden Hauskrankenpflege sind die Krankenpflegevereine in jedem Ort. Sie finanzieren mit den Mitgliedsbeiträgen einen großen Teil der Hauskrankenpflege. Freiwillige Spenden sind ein wesentlicher Beitrag. Durch die Solidarität von jüngeren und älteren Mitgliedern ist eine qualitätsvolle Hauskrankenpflege zu äußerst günstigen Bedingungen für die Patienten möglich. Kontakt in Sibratsgäll: Annelies Kolb; Telefon: 05513/2773

### Verleih von Pflegebehelfen

Die Krankenpflegevereine verleihen oder koordinieren den Verleih von Pflegebetten, Nachtstühlen, Toiletteaufsätzen, Rollstühlen, Spezialmatratzen, Babyfonen, etc. Mehr Information erhalten Sie beim Krankenpflegeverein Sibratsgäll.

### Mobiler Hilfsdienst (MOHI)

Die Ziele des Mobilien Hilfsdienstes sind:

- betreuungs- und pflegebedürftige Menschen in Ihrer häuslichen Umgebung zu unterstützen. Die Hilfen werden den persönlichen Bedürfnissen angepasst.
- Entlastung der pflegenden Angehörigen.
- Lebensqualität und Selbständigkeit fördern, damit der Klient so lange wie möglich zuhause in seiner gewohnten Umgebung bleiben kann.

### Essen auf Rädern

Eine warme Mahlzeit wird am Mittag im Warmhaltegeschirr zugestellt.

### **Tagespflege im Pflegeheim**

Transportfähige, pflegebedürftige Senioren und Menschen mit Behinderung können nach Rücksprache und freier Kapazität in den Pflegeheimen Langenegg, Hittisau, Sulzberg und Langen Halbtages- oder Ganztagespflege in Anspruch nehmen. Sie sind im Heimablauf integriert, nehmen am Beschäftigungsprogramm teil und können essen und ruhen. Die Tagesgäste werden vom Heimpersonal betreut. Pflegeheim Hittisau Telefon: 05513/2012

### **Urlaubs- und Übergangspflege im Pflegeheim**

Pflegebedürftige Personen können zur Entlastung der Angehörigen oder nach einem Krankenhausaufenthalt im Pflegeheim untergebracht werden. Im Pflegeheim Langenegg steht dazu ganzjährig ein reservierbares Urlaubsbett zur Verfügung. Übergangspflege wird bei freier Kapazität in allen Heimen angeboten.

Pflegeheim Hittisau Telefon: 05513/2012

Pflegeheim Langenegg Telefon: 05513/2176

### **Betreutes Wohnen**

Betreutes Wohnen ist eine neue Wohnform, bei der die Bewohner in der dörflichen Umgebung bleiben können und trotzdem im Alltag und in Wohnangelegenheiten unterstützt werden. Die Wohnanlagen befinden sich bevorzugt im Zentrum. Kirche, Geschäfte, Bushaltestelle, etc. können zu Fuß erreicht werden. Im betreuten Wohnen stehen behindertengerecht ausgestattete Wohnungen für 1 – 2 Personen als Mietobjekte zur Verfügung. Gemeindeamt Hittisau Telefon: 05513/6209

### **Pflegeheime**

Die vier Pflegeheime im Vorderwald stehen für hohe Qualität in der Pflege und Betreuung. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen sich geborgen fühlen, vertrauen können und Menschlichkeit erfahren – kurz ein „Daheim“ haben.

Wesentliche ziele aller Pflegeheime sind:

- Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen möglichst so leben können, wie sie es von zu Hause gewohnt sind = „Normalitätsprinzip“.
- Sie sollen so selbständig wie möglich ihren Tagesablauf gestalten und die täglichen Verrichtungen selbständig ausführen können = „Aktivierende Betreuung und Pflege“.

Pflegeheim Hittisau Telefon: 05513/2012

Abt-Pfanner-Heim Langen Telefon: 05575/4443

Pflegeheim Langenegg Telefon 05513/2176

Altenwohnheim Sulzberg Telefon 05516/2111

## Beratung und Fallbegleitung – Case Management

In komplexen und schwierigen Situationen bietet das Case-Management eine fachliche Koordination des Hilfebedarfs und – falls notwendig und von den Betroffenen gewünscht – Begleitung an. Diese fachliche Begleitung ersetzt keinen der bisherigen Dienste, sondern vernetzt und unterstützt diese im reibungslosen Ablauf und einer guten Zusammenarbeit.

## Rufhilfe

Sie sichert die Eigenständigkeit älterer Menschen. In Notfällen kann auf Knopfdruck rasche Hilfe angefordert werden. Die Rufhilfe wird bei Ihrem Telefon installiert.

Rotes Kreuz: Telefon 05522/77000-0 oder örtliche MOHI-Einsatzleiterin.

## Hospiz Vorarlberg

Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen und deren Angehörige werden begleitet und unterstützt. Die geschulten HospizbegleiterInnen kommen zu Ihnen nach Hause oder ins Pflegeheim und nehmen sich Zeit für Sie. Auch für Trauerbegleitungen sind die MitarbeiterInnen geschult. Hospiz Bregenzerwald: Telefon 05522/200-4031

## 24-Stunden-Betreuung

Die selbständigen PersonenbetreuerInnen übernehmen umfangreiche Betreuungen von 4 bis 24 Stunden pro Tag, sofern sie durch den örtlichen MOHI nicht abgedeckt werden können. Auch kurzzeitige Aufträge sind möglich. Sie arbeiten eng mit der Hauskrankenpflege, dem Mobilen Hilfsdienst und der Familie zusammen.

## Familienhilfe

Unsere SozialbetreuerInnen für Familienhilfe bieten in schwierigen Situationen qualifizierte Hilfe für Familien an. Sie vertreten Mütter und Väter, wenn diese die Versorgung der Familie nicht selbst bewältigen können oder eine Entlastung brauchen, wie z. B. bei Erkrankungen, Genesungsprozessen der Betreuungsperson, vor, während und nach der Geburt eines Kindes, zur Vorbeugung einer Krise, bei Weiterbildungsmaßnahmen, etc.

## Kontakt

Krankenpflegeverein Sibratsgöll

05513 / 2773

Sozialsprengel Vorderbregenzerwald

Telefon:

05513/4101-15

E-Mail:

gf@sozialsprengel-vorderwald.at

Dienstzeiten:

Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr

# 5 Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung regelt medizinische Belange, die Vorsorgevollmacht und die Sachwalterschaft regeln die gesetzliche Vertretung.

## 5.1 Patientenverfügung

- Nur Sie sollten in erster Linie für sich selbst bestimmen können, wie weit Krankenhäuser und Ärzte bei ihrer Behandlung gehen sollen bzw. dürfen.
- Nicht nur für ältere Menschen stellt sich „im Falle des Falles“ die Frage der medizinischen Behandlungsmethode. Oft genug treffen solche Entscheidungen auch auf junge Menschen zu (Unfall- oder Folgen einer Erkrankung).
- Was ist, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen über die medizinische Versorgung allein zu treffen?

Bereits im Jahre 2006 hat der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit einer Patientenverfügung eingeführt. Die **Patientenverfügung** ist eine Erklärung, mit der Sie zukünftige medizinische Behandlungen ablehnen können. Man unterscheidet zwischen einer **beachtlichen Patientenverfügung**, die für den Arzt eine Orientierungshilfe darstellt (keine strenge Bindung an den Verfügungsinhalt; es ist ein Interpretationsspielraum gegeben) und der verbindlichen Patientenverfügung, die für den behandelnden Arzt verpflichtend ist. Die **verbindliche Patientenverfügung** kann nur schriftlich und über vorangegangene Aufklärung durch einen Arzt bei Ihrem Notar, Patientenanwalt oder Rechtsanwalt errichtet werden. Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet worden ist, wird auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen, wo es rund um die Uhr im Notfall von Krankenhäusern und Ärzten abgerufen werden kann.

Wenden Sie sich an einen Notar Ihres Vertrauens oder an das Bezirksgericht Bezau 05514 / 2206.

## 5.2 Vorsorgevollmacht

### 5.2.1 Allgemeines

Die Vorsorgevollmacht soll dann wirksam werden, wenn jemand die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen ganz konkret angeführt werden. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird (§ 284 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

**Selbstbestimmung** ist dem Gesetzgeber grundsätzlich wichtig. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit (auch Demenz zählt dazu) kann es notwendig werden, dass gesetzliche Vertreter Verantwortung für die betroffenen Menschen übernehmen und verpflichtet sind, zum Wohle dieser zu handeln (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft). So stellt die neue Rechtslage klar, dass die Bestellung eines Sachwalters nicht zulässig ist, wenn durch eine **Vorsorgevollmacht** ausreichend vorgesorgt wurde.

In der **Vorsorgevollmacht** müssen die zukünftigen anzuvertrauenden Angelegenheiten angeführt werden. Eine Vollmacht der Art „in allen Angelegenheiten“ reicht nicht aus.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile der Vorsorgevollmacht sind:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bevollmächtigten
- b) Aufgabenbereiche des Bevollmächtigten, z.B.
  - Verwaltung des Vermögens
  - Achtung: Bei Verfügung über Bankkonten muss zusätzlich eine Spezialvollmacht (mit genauen Bankdaten Bank, Kontonummer etc.) ausgestellt werden.
  - Abschluss von Verträgen
  - Geltendmachung von Ansprüchen
  - Vertretung in Pensionsangelegenheiten
  - Vereinbarungen über Pflegeleistungen
  - Abschluss eines Heimvertrages
  - Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
  - Wohnungsangelegenheiten
  - Verfügung über den Grundbesitz

- c) konkrete Weisungen für z.B. • Betreuung
  - Pflegeleistungen
  - Heimaufenthalt
  - medizinische Versorgung
  - Freizeitgestaltung
  - Besuche von und/oder bei Angehörigen/Freunden • Urlaubsreisen
- d) Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht
- e) Dauer der Vollmacht

Es können für verschiedene Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten) auch **verschiedene** Bevollmächtigte eingesetzt werden. Auch die Einsetzung eines Ersatzbevollmächtigten ist zulässig.

### 5.2.2 Formvorschriften bei Vorsorgevollmachten

1. Einfache Angelegenheiten:

- **eigenhändig** geschrieben und unterschrieben
- **fremdhändig** (z.B. durch Rechtsanwalt) verfasst: muss vom Vollmachtgeber und von drei anwesenden Zeugen unterschrieben werden oder notarielle Beurkundung bzw. Notariatsakt

2. In folgenden Fällen muss die Vorsorgevollmacht bei einem **Rechtsanwalt, Notar oder Gericht** erstellt werden (wichtige Angelegenheiten):

- Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen
- Entscheidung über dauerhafte Änderung des Wohnortes (z.B. Seniorenheim) • Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören.

3. Widerruf:

Bei ausreichender Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit kann der Vollmachtgeber die von ihm ausgestellte Vorsorgevollmacht **jederzeit formlos** und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Selbst bei einem eingetretenen Vorsorgefall kann der Vollmachtgeber „zu erkennen geben“, dass er vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will (**Vetorecht**). Vollmachtgeber und bevollmächtigte Person sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Es ist empfehlenswert, die Vollmacht von einem Rechtsanwalt oder Notar im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

Nähere Informationen:

- Amtstag der Bezirksgerichte (Dienstag 8–12 Uhr, Telefon: Bezau 05514/2206-0)
- Notare
- Rechtsanwälte

### 5.3 Sachwalterschaft

Die Sachwalterschaft dient dem Wohle, aber auch der Sicherheit der betroffenen Menschen.

#### Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?

Jeder, der den Eindruck hat, dass jemand aus seinem Umfeld die Unterstützung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin braucht, kann beim Bezirksgericht ein Sachwalterschaftsverfahren anregen. Meistens kommt diese Anregung von Angehörigen oder von einer sozialen Einrichtung. Das Gericht prüft, ob alle Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft gegeben sind und bestellt – gegebenenfalls – einen Sachwalter. Das Verfahren selbst ist kostenlos. Bei geringem Einkommen übernimmt das Gericht die Kosten für das Gutachten.

#### Wer kann Sachwalter sein?

Angehörige, Freunde und Bekannte aus dem privaten Umfeld der Betroffenen, Rechtsanwälte oder Notare. Steht keine nahestehende Person als Sachwalter zur Verfügung, übernimmt diese Aufgabe die IfS-Sachwalterschaft. Sachwalter werden fortlaufend durch das Gericht überprüft. Sie müssen jährlich einen Bericht verfassen und die Verwaltung der Finanzen dokumentieren.

Nähere Informationen:

- IfS Institut für Sozialdienste  
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn, Telefon: 05572/908888
- Bezirksgericht Bregenz  
Anton-Schneider-Straße 14, Telefon: 05574/49310
- Bezirksgericht Dornbirn  
Kapuzinergasse 12, Telefon: 05572/3843-0
- Bezirksgericht Bezau  
Platz 39, Telefon: 05514/2206
- IFS Beratungsstelle Egg  
Impulszentrum, Telefon: 05512/2079

# 6 Nachlassregelung

**Was zu Lebzeiten gut vorbereitet und entschieden wurde, bringt Ruhe in Krisensituationen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Tod und der Bestattung von Angehörigen zu treffen sind.**

Die Informationen im Kapitel 6.1 können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung eines Testaments Kontakt mit einem Notar oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen.

## 6.1 Testament

### Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte wie Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen vererbbar. Aber auch Schulden sind vererbbar. Wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft annimmt, gibt er oder sie eine Erbantrittserklärung ab und tritt in die Vermögensnachfolge des Verstorbenen.

Ein Testament ist die (jederzeit widerrufliche) Erklärung, an wen das Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Jede über 18 Jahre alte Person, die im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, kann ein Testament verfassen.

### Testamentsformen

Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament. Die österreichische Notariatskammer führt ein zentrales Testamentsregister, in welchem Testamente registriert werden können. Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Notaren und Rechtsanwälten.

### Kosten und Widerruf

Die Kosten der Testamentserstellung durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten. Testamente können **geändert** und **widerrufen** werden. Dies kann ausdrücklich, stillschweigend (durch Errichtung eines neuen Testaments) oder durch das Vernichten des Testaments erfolgen. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch den Notar oder Rechtsanwalt empfehlenswert.

**Das Testament ist nicht der geeignete Ort, um die Bestattung zu regeln, da das Testament erst im Verlassenschaftsverfahren (nach der Bestattung) geöffnet wird.**

## 6.2 Eigenhändiges Testament

Der gesamte Text muss von der Testamentsverfasserin/dem Testamentsverfasser **eigenhändig geschrieben und unterschrieben** werden, wobei die Unterschrift am Ende des Textes erfolgen muss. Es sollte mit dem vollen Namen unterschrieben werden, dass über die Identität der Testamentsverfasserin/des Testamentsverfassers kein Zweifel besteht. Etwaige Ergänzungen müssen nochmals unterschrieben werden.

### Hinweis

Es ist zu empfehlen, dem eigenhändigen Text auch ein Datum anzufügen, das später im Verlassenschaftsverfahren von Bedeutung sein kann

### Beispiel für ein eigenhändiges Testament

Ich, Hermann Mustermann, geboren am 2. Mai 1943, Angestellter, 6952 Sibratsgöll, setze meine Ehegattin, Maria Mustermann, geboren am 4. März 1947, Friseurin, zu meiner Universalerbin ein. Meinen Puch-Roller, Baujahr 1954, vermache ich meinem Freund, Johann Weber, 6952 Sibratsgöll.

Dies habe ich eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Sibratsgöll, am 3. April 2012,  
*Hermann Mustermann*

## 6.3 Fremdhändiges Testament

Hier sind mehrere Vorschriften zu beachten:

- Das Testament selbst kann mit einer Schreibmaschine, mit einem PC oder auch handschriftlich von einer dritten Person verfasst sein.
- Das Testament muss aber auf jeden Fall von dem Testamentsverfasser eigenhändig unterschrieben werden.
- Die Testamentsverfasserin/der Testamentsverfasser muss darüber hinaus das Testament vor **drei Zeugen**, von denen mindestens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, unterfertigen. Die Zeuginnen/Zeugen müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass die Urkunde den letzten Willen der Testamentsverfasserin/des Testamentsverfassers enthält.
- Die Unterschrift der Zeuginnen/Zeugen muss am Ende des Testaments erfolgen – und zwar mit einem auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz.

Als Zeugen kommen **nicht** in Betracht:

- Personen unter 18 Jahren
- Blinde, Taube, Stumme
- Personen, die die Sprache, in der das Testament verfasst wurde, nicht verstehen und „Befangene“ Zeuginnen/Zeugen:
- Personen, die mit der durch das Testament Begünstigten/dem durch das Testament Begünstigten verwandt oder verschwägert sind oder
- Beispielsweise Organe einer durch das Testament begünstigten Organisation

### Fehler bei einem fremdhändigen Testament

- Das Testament wird von zu wenigen Zeugen unterfertigt. Es wird oft irrtümlich angenommen, dass zwei Zeugen genügen.
- Die Zeugen unterschreiben nur mit ihrem Namen, aber ohne den Zusatz „als Testamentszeuge“.
- Als Zeugen unterschreiben nahe Angehörige der Begünstigten/des Begünstigten.
- Die Zeugen sind nicht in der erforderlichen Zahl anwesend.

### Beispiel für ein gültiges fremdhändiges Testament

Ich, Walter Mustermann, geboren am 8. März 1944, Landwirt, 6952 Sibratsgfäll, setze meine Ehegattin, Irene Mustermann, geboren am 6. Jänner 1955, Hausfrau, zu meiner Universalerbin ein. Meine goldene Uhr vermache ich meinem Cousin, Johann Mustermann, 6952 Hittisau.

Sibratsgfäll, am 3. April 2012. *Walter Mustermann*

1. Johann Gruber als ersuchter Testamentszeuge
2. Isolde Meissner als ersuchte Testamentszeugin
3. Heinz Wallner als ersuchter Testamentszeuge

## 6.4 Bestattung

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll:

### Bestattungsvorsorge/Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsversicherung  
(Sterbeversicherung) abgeschlossen:  ja  nein

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung: \_\_\_\_\_ Polizzenummer: \_\_\_\_\_

### Art der Bestattung

Erdbestattung:

Feuerbestattung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Bestattungsort/Friedhof

Eine Grabstätte ist vorhanden.  
Friedhof:

Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.  
Ich wünsche die Bestattung auf folgendem  
Friedhof:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen

Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.

Ich wünsche keine Bestattung.

### Das von mir ausgewählte Bestattungsinstitut

Name:

Telefon, Fax:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Bestattungsinstitut

Der Bestatter übernimmt folgende Aufgaben:

- die Verständigung des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern und Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

### Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname, Name:	Straße, Hausnummer, PLZ/Ort	Telefon:
<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**6.5 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?**

	Telefon:	Datum:	erledigt:
Verständigung des Pfarramtes	05513/6208	_____	<input type="checkbox"/>
Totenschau durch den Gemeindefarzt	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Bestattungsinstitut auswählen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Verständigung des Standesamtes Hittisau	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Krankenkasse verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Arbeitgeber verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Pensionsversicherungsträger verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Vereine benachrichtigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Finanzamt verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Versicherungen verständigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Radio, TV abmelden oder umschreiben	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Kfz abmelden	_____	_____	<input type="checkbox"/>
Zeitungen/Zeitschriften kündigen	_____	_____	<input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>

